

Geheimhaltungsvereinbarung



zwischen **Firma RESA SYSTEMS GmbH**
Gewerbegebiet John
Werner-von-Siemens-Str. 11
66793 Saarwellingen

und **xxxxxx**

hier jeweils zugleich handelnd für alle Unternehmen,
an denen sie selbst oder ihre Gesellschafter (allein
oder gemeinsam, direkt oder indirekt) mehrheitlich
beteiligt sind (Konzernunternehmen)

1. Bei der Anbahnung und im Rahmen von Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien ist nicht ausgeschlossen, dass den Parteien untereinander zugänglich werden:
 - verschiedene Daten, Kenntnisse, Erfahrungen und Technologien (nachfolgend „Informationen“ genannt) und/oder
 - Firmware, Software und dazugehörige Unterlagen, Computerausdrucke, andere Datenträger, EDV-Aufzeichnungen und/oder sonstige Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen, Protokolle, Karten, Mikrofilme (nachfolgend „Unterlagen“ genannt) und/oder
 - Muster, Modelle oder typenspezifische Vorrichtungen, wie z. B. Werkzeuge und Messmittel (nachfolgend „Vorrichtungen“ genannt).

Der jeweilige Empfänger verpflichtet sich, Informationen, Unterlagen und/oder Vorrichtungen geheim zu halten und Unterlagen und Vorrichtungen unter Verschluss aufzubewahren. Er darf Informationen, Unterlagen und Vorrichtungen nur zu dem von dem Überlasser bestimmten oder gestatteten Zweck verwenden. Vorrichtungen dürfen ohne vorherige Zustimmung durch den Überlasser nicht auseinander genommen werden.

2. Unterlagen und/oder Vorrichtungen bleiben Eigentum des Überlassers.

Unterlagen und/oder Vorrichtungen dürfen ohne vorherige schriftliche und jederzeit widerrufbare Zustimmung des Überlassers nicht vervielfältigt werden. Vervielfältigungen gehen mit Anfertigung in das Eigentum des Überlassers der Unterlagen bzw. Vorrichtungen über. Die Parteien sind sich über den Eigentumsübergang einig und vereinbaren, dass der Empfänger die Vervielfältigungen für den Überlasser in Verwahrung nimmt. Der Empfänger hat auf Verlangen des Überlassers Unterlagen/Vorrichtungen und/oder Vervielfältigungen davon umgehend herauszugeben.

Geheimhaltungsvereinbarung

3. Der Empfänger wird Informationen, Unterlagen und/oder Vorrichtungen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die sie notwendigerweise kennen müssen. Der Empfänger hat die Mitarbeiter vor der Überlassung zur Einhaltung der hierin vereinbarten Bedingungen zu verpflichten.
4. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten die vorstehenden Verpflichtungen nicht,
 - soweit die Informationen öffentlich verfügbar sind oder werden, durch nicht unrechtmäßige Handlung auf Seiten des Empfängers,
 - soweit die Informationen, Unterlagen oder Vorrichtungen dem Empfänger berechtigterweise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zum Zeitpunkt des Erhalts bekannt sind oder danach bekannt werden,
 - für eine Weitergabe von Informationen, Unterlagen und Vorrichtungen an Konzernunternehmen.

Der Überlasser behält sich alle Rechte, einschließlich Urheberrechte, im Bezug auf Informationen, Unterlagen und Vorrichtungen und die in den Unterlagen dargestellten Produkte und die darin enthaltenen Angaben im In- und Ausland auch für den Fall der Patenterteilung oder Gebrauchsmustereintragung vor.

5. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im übrigen unberührt.

Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung. Als Gerichtsstand wird 66822 Lebach vereinbart.

Saarwellingen,

Saarwellingen,

Firma RESA Systems GmbH